

Allgemeine Verkaufsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Mit den nachstehenden Verkaufsbedingungen regeln das Unternehmen C. Loosberg, Hilden (Auftragnehmer) und der Kunde ihre Rechtsbeziehungen vorbehaltlich individualvertraglicher Vereinbarungen. Sie gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die folgenden Leistungen des Auftragnehmers:

- Verkauf, Lieferung und Montage von Sicht- und Sonnenschutzanlagen
- Verkauf, Lieferung und Verlegung von Bodenbelägen aller Art
- Verkauf, Lieferung und Montage von Couch-Garnituren

(2) Für alle Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich diese Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos erbringt.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

(4) Die Verkaufsbedingungen gelten gleichermaßen für Verbraucher und Unternehmer i.S.d. §§ 13, 14 BGB, sofern im Folgenden nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mit dem Begriff „Kunde“ sind Verbraucher und Unternehmer gemeint.

§ 2

Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Bestellungen des Kunden erfolgen grundsätzlich schriftlich durch Unterzeichnung eines Bestellscheins. Jede Bestellung wird vom Auftragnehmer grundsätzlich

in Textform (Fax, Brief, e-mail) bestätigt. Der Kunde ist an seine Bestellung ab Unterzeichnung des Bestellscheins mindestens 10 Tage gebunden. Erhält der Kunden innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung, kann er seine Bestellung widerrufen. Ausnahmsweise mündlich getroffene Vereinbarungen sollen von den Parteien vor Durchführung des Vertrages schriftlich bestätigt werden.

(2) Kostenvoranschläge sind unverbindlich und freibleibend. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages von nicht mehr als 15 % ist nicht als wesentlich anzusehen. Im Einzelfall kann auch eine Überschreitung von mehr als 15 % noch als nicht wesentlich angesehen werden.

(3) Wird mit dem Kunden eine Anzahlung vereinbart, gilt der Vertrag im Zweifel erst mit der Leistung der Anzahlung als wirksam abgeschlossen. Der Auftragnehmer ist auch ohne ausdrückliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss berechtigt, seine Leistung von einer Anzahlung abhängig zu machen, sofern er daran ein schützenswertes Interesse hat.

(4) Der Auftragnehmer behält sich vor, über die Bonität des Kunden eine Auskunft einzuholen und im Falle der Kreditwürdigkeit oder sonstiger ernsthafter Zweifeln an der Kreditwürdigkeit von dem bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht wird der Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss ausüben. Im Falle des Rücktritts sind eventuell bereits erbrachte Leistungen einander zurückzugewähren.

§ 3

Leistungsumfang und Bestelländerungen

(1) Soweit einzelvertraglich keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, ist die Lieferung und/oder Montage der Ware (z.B. Montage der Sonnenschutzanlage, Verlegen des Teppichbodens; Verlegen des Parketts) nicht im angegebenen Verkaufspreis enthalten. Beauftragt der Kunde den Auftragnehmer auch mit der Lieferung und/oder Montage, so ist diese Leistung gesondert zu vergüten.

(2) Sofern der Kunde eine andere Leistung als die nach dem Vertrag ursprünglich geschuldete wünscht (Bestelländerung) gilt folgendes:

Kommt der Auftragnehmer den Änderungswünschen nach und werden durch die Änderungswünsche die Grundlagen der Vergütung geändert, so ist - möglichst vor Leistungserbringung - eine neue Vergütungsvereinbarung zu treffen. Sofern keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird, ist die neue Vergütung in jedem Fall aus der ursprünglichen Vergütungsvereinbarung heraus zu entwickeln.

(3) Vom Eingang der Bestelländerung bis zum Abschluss der Vereinbarung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen nicht weiter auszuführen, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch Leistungen erbracht würden, die bei Durchführung des Änderungswunsches der dann geschuldeten Leistung nicht entsprechen. Eine dadurch verursachte Verzögerung des vereinbarten Liefertermins hat der Kunde zu vertreten. Zieht der Kunde seine Bestelländerung zurück, hat er die Kosten für die Erstellung des Nachtragsangebotes zu ersetzen.

(4) Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, etwaigen Bestelländerungen des Kunden Folge zu leisten.

§ 4

Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die von dem Auftragnehmer angegebenen Verkaufspreise verstehen sich ab Lager, exklusive Verpackungs- und Transportkosten, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Schuldet der Auftragnehmer die Lieferung und/oder Montage von Ware beim Kunden, wird diese Leistung regelmäßig nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Für die Berechnung des Arbeitsaufwandes gelten die jeweils vereinbarten Stundensätze zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

(2) Der Auftragnehmer ist zu einer angemessenen Preiserhöhung berechtigt, wenn sich nach Vertragsschluss die geschuldeten Waren bzw. die Leistungen durch nicht zu vertretende Kostensteigerungen von dem Auftragnehmer verteuert. Ist der Kunde ein Verbraucher gilt dies nur

dann, wenn die Waren bzw. Leistungen später als vier Monate nach Vertragsschluss oder im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht werden.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für in sich abgeschlossene Leistungsteile eine Abschlagszahlung in Höhe des erbrachten Leistungs- bzw. Warenwertes zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftragnehmer die Waren eigens für den Kunden angefertigt hat. Mit der Abschlagszahlung geht das Eigentum hieran auf den Kunden über.

(4) Die Vergütung ist nach einfacher Rechnungslegung innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Leistet der Kunde innerhalb dieser Zeit nicht, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug. Es gilt der gesetzliche Verzugszinsatz.

(5) Erfolgen Teillieferungen, so ist der auf diese Teillieferung bzw. Teilleistung entfallende Teilkaufpreis bereits bei Teillieferung bzw. Teilleistung fällig.

(6) Leistet der Kunde fällige Zahlungen nicht oder ergeben sich andere Umstände, welche ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, kann der Auftragnehmer sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig stellen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen bzw. Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. Dies berechtigt den Kunden nicht vom Vertrag zurückzutreten. Die übrigen Rechte des Auftragnehmers wegen Zahlungsverzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.

(7) Der Kunde kann gegen Forderungen des Auftragnehmers nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder vom Auftragnehmer anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Dies gilt entsprechend für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

(8) Hält der Kunde Zahlungen aufgrund einer Mängelrüge zurück, so kann er dies nur in dem Umfang tun, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

§ 5**Lieferbedingungen, Gefahrübergang und Selbstlieferungsvorbehalt**

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen bezüglich der Teillieferung.

(2) Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dadurch seine berechtigten Interessen verletzt werden.

(3) Der Auftragnehmer wird mit der Ausführung der Leistung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Vertragsschluss beginnen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich einen anderen Liefer- bzw. Leistungstermin vereinbart haben. Soweit der Vertragsschluss von einer Anzahlung abhängig gemacht wurde oder für den Beginn der Ausführungen Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, beginnt diese Frist nicht vor Eingang der Anzahlung bzw. Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten.

(4) Sofern der Auftragnehmer Lieferungen oder Leistungen, die notwendig sind, um die Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Kunden zu erfüllen, vom Hersteller trotz rechtzeitiger und richtiger Bestellung unverschuldet nicht rechtzeitig erhält, hat der Auftragnehmer das Recht, sich insoweit von seiner Leistungspflicht zu lösen. In diesem Falle wird der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und dem Kunden die auf den entfallenden Teil etwa bereits gezahlte Beträge erstatten [dazu Ziffer 3.3 des Begleitschreibens].

(5) Sofern der Auftragnehmer in einem Fall des § 5.4 dieser Verkaufsbedingungen vom Recht zurückzutreten keinen Gebrauch macht, kommt der Auftragnehmer dem Kunden gegenüber nicht in Verzug, sofern sich der Auftragnehmer rechtzeitig um eine anderweitige Beschaffung der benötigten und nicht rechtzeitig erhaltenen Lieferung oder Leistung bemüht.

§ 6**Abnahme und Mitwirkungspflichten des Kunden**

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Der Kunde hat für in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung auf Wunsch des Auftragnehmers die Teilabnahme zu erklären.

(2) Die Abnahme ist von dem Kunden grundsätzlich schriftlich zu bestätigen. Diese Regelung schließt nicht aus, dass der Kunde auch schon vor der schriftlichen Bestätigung die Leistung durch sein Verhalten (konkludent) abnimmt. Eine konkludente Abnahme ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Kunde die Leistung längere Zeit unbeanstandet nutzt. Dies gilt sinngemäß für Teilabnahmen.

(3) Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftragnehmer dem Kunden eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme gesetzt hat und der Kunde innerhalb dieser Frist die Abnahme nicht erklärt, es sei denn der Kunde ist zur Abnahme nicht verpflichtet. Dies gilt sinngemäß für Teilabnahmen.

(4) Der Kunde hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere von ihm zu treffende Entscheidungen, innerhalb der ihm vom Auftragnehmer gesetzten Fristen vorzunehmen. Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen gar nicht oder verspätet vornimmt, hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den Leistungsort am vereinbarten Termin zugänglich zu halten und den Auftragnehmer spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Termin zu unterrichten, wenn der Kunden den vereinbarten Liefertermin oder Termin für die Durchführung anderer Leistungen nicht einhalten kann.

§ 7**Eigentumsvorbehalt**

(1) Das Eigentum an gelieferter Ware bleibt im Eigentum des Auftragnehmers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen die der Auftragnehmer gegen den

Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung hat. Bei Unternehmern gilt dies bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus allen, auch zukünftigen Geschäftsverbindungen.

(2) Im Falle von Pfändungs- und gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen hat der Kunde den jeweiligen Gläubiger auf die Eigentumsrechte des Auftragnehmers hinzuweisen. Der Kunde hat das Vorbehaltseigentum pfleglich zu behandeln und den Auftragnehmer bei Abhandkommen oder bei Beschädigung des Vorbehaltseigentums unverzüglich zu informieren.

(3) Ungeachtet des Umstandes, dass der Kunde erst zu einem späteren Zeitpunkt Eigentum nach den vorstehenden Bestimmungen erwirbt, geht die Gefahr auf den Kunden spätestens mit Absendung der Ware an den Kunden über.

§ 8

Ansprüche und Rechte des Kunden bei Mängeln

(1) Der Auftragnehmer haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die nachstehenden Regelungen nichts anderes bestimmen.

(2) Soweit ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den gesetzlichen Regelungen eine Berechtigung zur Verweigerung der Nacherfüllung ergibt. Zur Nacherfüllung ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine neue Kaufsache zu liefern. Solange der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Nacherfüllung nachkommt, hat der Kunde kein Recht, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen (bei einer Nachbesserung gilt die Nacherfüllung erst nach dem zweiten vergeblichen Versuch des Auftragnehmers als fehlgeschlagen) oder hat der Auftragnehmer die Nacherfüllung unberechtigt verweigert, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(3) Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand zur Verfügung zu stellen und bei montierter bzw. verlegter Ware Gelegenheit zur Begutachtung vor Ort zu geben. Die vorgesehene Möglichkeit zur Nachbesserung mit der in Ziffer 9.2 bezeichneten Anzahl von Versuchen steht dem Auftragnehmer für jeden der vom Kunden bezeichneten Mängel gesondert zu.

(4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, es sei denn zwingende gesetzliche Vorschriften, insbesondere die §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 475, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, sehen eine längere Verjährungsfrist vor. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Der Kunde hat die empfangene Ware bzw. Leistung unverzüglich nach Erhalt auf Transportschäden und etwaige Mängel in der Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel und Transportschäden hat er gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistung, schriftlich zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde mit seinen Gewährleistungsrechten insoweit ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für alle von dem Kunden erkannten Mängel und Transportschäden. Für Unternehmer bleiben die Pflichten nach § 377ff. HGB daneben uneingeschränkt bestehen.

(6) Handelsübliche und produktbedingte Toleranzen in Qualität, Farbe und Menge sind keine Mängel und berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

(7) Der Auftragnehmer kann vor seiner Inanspruchnahme verlangen, dass der Kunde zunächst gegen Dritte (z.B. gegen den Hersteller) bestehende Gewährleistungsansprüche geltend macht. Der Gewährleistungsanspruch gegen den Auftragnehmer lebt in diesem Fall erst wieder auf, wenn aufgrund der Reaktion des Dritten davon auszugehen ist, dass dieser nur durch eine Klage zur Einhaltung seiner Gewährleistungspflichten zu bewegen ist oder andere Umstände eine Inanspruchnahme des Dritten unzumutbar machen. Ist der Kunde Unternehmer kann der Auftragnehmer seine Inanspruchnahme von der vor-

herigen gerichtlichen Inanspruchnahme des Dritten abhängig machen.

(8) Sofern der Kunde dem Auftragnehmer Fremdprodukte zur Weiterverarbeitung überlässt bzw. bereitstellt (z.B. Einrichtungsstoffe), sind sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer bezüglich der Beschaffenheit und Eignung des Fremdproduktes für die jeweilige Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde notwendige Vorarbeiten selbst übernimmt (z.B. Aufmaß) und diese Vorarbeiten fehlerhaft sind und dadurch das Endprodukt mangelhaft ist. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Mangel nicht durch das Fremdprodukt oder die eigenen, fehlerhaften Vorarbeiten hervorgerufen wurde.

(9) Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Schäden, die entstanden sind oder sich weiter verschlimmert haben, weil der Kunde es unterlassen hat, einen bemerkten Mangel dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(10) Soweit der Kunde im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen kann, sind diese den Haftungsbeschränkungen gemäß des folgenden § 10 dieser Verkaufsbedingungen unterworfen. Eine weitergehende Schadensersatzhaftung ist ausgeschlossen.

§ 9

Beschaffenheit von Naturprodukten und Reinigungs- und Pflegeanweisungen

(1) Der Auftragnehmer übergibt seinen Kunden grundsätzlich bei Rechnungslegung eine Reinigungs- und Pflegeanweisung. Der Kunde verpflichtet sich, diese zu beachten. Für auftretende Mängel, welche auf eine unsachgemäße Reinigung, Pflege oder sonstige Handhabung des Leistungsgegenstandes beruhen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

(2) Holz ist ein Naturprodukt. Natürliche Toleranzen in Farbe, Musterung und Struktur sind normal und entsprechen der vertragsgemäßen Beschaffenheit des Liefergegenstandes. Ferner hängt die Ausdehnung des Holzes von der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur ab. Eine entsprechende Änderung des Fugenabstandes innerhalb

üblicher Toleranzen ist zulässig und vertragsgemäß.

(3) Die Farbechtheit und Lichtunempfindlichkeit des Liefergegenstandes ist nur dann Beschaffenheitsmerkmal der Ware, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde oder der Hersteller selbst hierzu verbindliche Angaben gemacht hat.

(4) Bei Parkett und Laminat sind Fertigungstoleranzen von bis zu 0,2 mm zulässig.

§ 10

Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften für

- alle Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden,
- und darüber hinaus für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit auch dann, wenn diese nur auf einer einfachen Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Im übrigen haftet der Auftragnehmer für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, nur soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Auftragnehmer haftet im Falle fahrlässigen Verhaltens jedenfalls nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten haftet der Auftragnehmer nicht. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch soweit die Haftung des Auftragnehmers für seine Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist.

(3) Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(4) Soweit der Auftragnehmer bezüglich des Vertragsgegenstandes oder Teilen desselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Auftragnehmer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar am Vertragsgegenstand eintreten, haftet der Auftragnehmer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Die Haftung im Rahmen der Garantie setzt voraus, dass der Kunde den Schaden unverzüglich schriftlich mitteilt.

§ 11

Urheberrechte, Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer behält sich an den von ihm erstellten und/oder zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen aller Art sämtliche Eigentums- und/oder Urheberrechte vor. Diese Gegenstände sowie die eventuell danach hergestellten Gegenstände dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

(2) Wird der Vertrag vorzeitig beendet, ist der Kunde verpflichtet, die Entwurfszeichnungen sowie sämtliche in seinem Besitz befindlichen Vervielfältigungen unaufgefordert an den Auftragnehmer zurückzugeben. Er ist insbesondere nicht berechtigt, diese einem anderen Unternehmen zur Ausführung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die in diesen Verkaufsbedingungen enthaltenen Geheimhaltungsverpflichtungen bestehen auch über die Abwicklung dieses Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 2 Jahren.

(4) Der Auftragnehmer ist befugt, personenbezogene Daten des Kunden zur Abwicklung dieses Vertrages zu speichern und auch an Dritte weiterzugeben, sofern dies zur Erfüllung dieses Vertrages sachdienlich erscheint. Der Kunde stimmt dieser Speicherung und Weitergabe der Daten zu.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Geschäftsverbindung zum Kunden in Informations- und Werbematerial zu nennen. Der Kunde ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, die Geschäftsverbindung zum Auftragnehmer zu nennen. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen oder von Individualvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen und von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterschrieben sind. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die rechtlich wirksam ist und der von den Parteien gewollten Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Kann eine solche Regelung nicht ermittelt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen als vertraglich vereinbart, bis die Parteien eine entsprechende neue Vertragsbestimmung vereinbart haben. Dies gilt entsprechend im Falle des Vorliegens einer Regelungslücke.

(3) Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

All legal relations between us and our contractual partners are exclusive subject to the laws of the Federal Republic of Germany, also if the place

**of business of the partners is abroad.
The UN Convention on Contracts for
the International Sale of Goods
(CISG) does not apply. Contractual
language is German.**

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

Verkaufsbedingungen der C. Loosberg, Hilden.

Stand: April 2007